

<b>Stand nach Mitgliederversammlung am 21.08.2009</b>	<b>Änderungen in der Mitgliederversammlung am 16.01.2015</b>
<b>Satzung des Nikolaus-Collegiums</b>	<b>Satzung des Nikolaus-Collegium der Stifts-Stadt Freckenhorst e.V.</b>
<b>§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr</b>	<b>§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr</b>
Der Verein trägt den Namen „Nikolaus-Collegium der Stifts-Stadt Freckenhorst e.V.“	Keine Änderung
Der Verein hat seinen Sitz in Freckenhorst und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.	Der Verein hat seinen Sitz in Freckenhorst und ist unter der Registernummer 60982 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Münster eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
<b>§ 2 Zweck und Ziel</b>	<b>§ 2 Zweck und Ziel</b>
Der Verein „Nikolaus-Collegium der Stifts-Stadt Freckenhorst e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins besteht in der Erhaltung und Weiterentwicklung des Nikolausbrauchtums, das im Jahre 1947 vom ehemaligen Vikar in Freckenhorst, Heinrich Tenhumberg, späterer Bischof von Münster, gegründet wurde. Das Nikolaus-Wesen in Freckenhorst basiert auf der Legende um den heiligen Nikolaus, Bischof von Myra in Kleinasien.	Der Verein „Nikolaus-Collegium der Stifts-Stadt Freckenhorst e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins besteht in der aktiven Durchführung, Erhaltung und Weiterentwicklung des Nikolausbrauchtums, das im Jahre 1947 vom ehemaligen Vikar in Freckenhorst, Heinrich Tenhumberg, späterer Bischof von Münster, gegründet wurde. Das Nikolaus-Wesen in Freckenhorst basiert auf der Legende um den heiligen Nikolaus, Bischof von Myra in Kleinasien.
Der Satzungszweck wird verwirklicht durch den Besuch von Männern in typischen Nikolaus-Bischofsgewändern und des Knecht Ruprecht bei Freckenhorster Kindern in festgelegten Altersklassen und unabhängig von ihrer Konfession und ihrer Nationalität.	Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Besuch von Männern in typischen Nikolaus-Bischofsgewändern und des Knecht Ruprecht bei Freckenhorster Kindern in festgelegten Altersklassen und unabhängig von ihrer Konfession und ihrer Nationalität.
Die Besuche finden am Vorabend des 6. Dezember eines jeden Jahres statt.	Keine Änderung

<p>Weitere Auftritte können danach unter anderem bei Kindergärten und anderen Freckenhorster Vereinen stattfinden.</p>	<p>Weitere Besuche können danach bei sonstigen Personen stattfinden.</p>
<p>Zum Erhalt und zur Weiterentwicklung des Nikolausbrauchtums kann der Verein auch Spenden mit der Zweckbindung entgegennehmen, diese an die Nikolaus-Stiftung der Stifts-Stadt Freckenhorst weiterzuleiten.</p>	<p>keine Änderung</p>
<p><b>§ 3 Gemeinnützigkeit</b></p>	<p><b>§ 3 Gemeinnützigkeit</b></p>
<p>Der Verein „Nikolaus-Collegium der Stifts-Stadt Freckenhorst e.V.“ ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.</p>	<p>Der Verein „Nikolaus-Collegium der Stifts-Stadt Freckenhorst e. V.“ ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p>
<p>Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Austritt oder einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.</p>	<p>Keine Änderung</p>
<p>Die Anerkennung als gemeinnütziger Verein im Sinne des Steuerrechts wird angestrebt.</p>	
<p><b>§ 4 Mitgliedschaft</b></p>	<p><b>§ 4 Mitgliedschaft</b></p>
<p>Jeder, der sich mit den Aufgaben und Zielen des Vereins „Nikolaus-Collegium der Stifts-Stadt Freckenhorst e.V.“ einverstanden erklärt und die Brauchtumpflege unterstützt, kann Mitglied des Vereins werden.</p>	<p>Jede natürliche und juristische Person, die sich mit den Aufgaben und Zielen des Vereins „Nikolaus-Collegium der Stifts-Stadt Freckenhorst e.V.“ einverstanden erklärt und die Brauchtumpflege unterstützt, kann Mitglied des Vereins werden.</p>

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Die Mitgliedschaft beginnt mit Annahme des Mitgliedsantrages durch den Vorstand und Eingang des ersten Mitgliedsbeitrags. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Wer aus dem „Nikolaus-Collegium der Stifts-Stadt Freckenhorst e.V.“ austreten will, muss seinen Willen gegenüber dem Vorstand schriftlich erklären.	keine Änderung
Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit Mitglieder, die sich vereinschädigend verhalten haben, ausschließen. Mitglieder, die seit einem Jahr ihren Beitrag nicht gezahlt haben, gelten als abgemeldet.	Die Erklärung hat mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit Mitglieder, die sich vereinschädigend verhalten haben, mit sofortiger Wirkung ausschließen.
<b>§ 5 Beiträge</b>	<b>§ 5 Beiträge</b>
Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitgliedsbeiträge sind nicht als Spenden absetzbar. Freiwillige Spenden sind jederzeit möglich.	Keine Änderung
Der Beitrag wird per Lastschrifteinzugsverfahren erhoben.	Der Beitrag wird per SEPA-Lastschrifteinzugsverfahren erhoben.
Sollte eine Rücklastschrift aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, erfolgen, so können die entstandenen Kosten dem Mitglied in Rechnung gestellt werden.	Keine Änderung
<b>§ 6 Organe</b>	<b>§ 6 Organe</b>
Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.	Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und das Collegium.
<b>§ 7 Mitgliederversammlung</b>	<b>§ 7 Mitgliederversammlung</b>
Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.	Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

In ihr vollzieht sich die Willensbildung des „Nikolaus-Collegium der Stifts-Stadt Freckenhorst e.V.“.	In ihr vollzieht sich die Willensbildung des „Nikolaus-Collegium der Stifts-Stadt Freckenhorst e.V.“.
Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie findet mindestens einmal jährlich statt.	Keine Änderung
Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung spätestens sieben Tage vor dem Termin durch Anschreiben oder per Mail.	Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung spätestens 14 Tage vor dem Termin durch Anschreiben oder per E-Mail. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:	Keine Änderung
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Entlastung des Vorstands</li> <li>2. Die Wahl des geschäftsführenden Vorstands</li> <li>3. Die Wahl der Kassenprüfer</li> <li>4. Gegebenenfalls die Auflösung des Vereins „Nikolaus-Collegium der Stifts-Stadt Freckenhorst e.V.“</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Genehmigung der Jahresrechnung</li> <li>2. Die Entlastung des Vorstands</li> <li>3. Die Wahl des geschäftsführenden Vorstands und die Abwahl von geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern</li> <li>4. Die Wahl der Kassenprüfer</li> <li>5. Die Festsetzung der Beiträge</li> <li>6. Die Behandlung von Anträgen des Vorstands und der Mitglieder</li> <li>7. Der Ausschluss von Mitgliedern</li> <li>8. Die Änderung der Satzung</li> <li>9. Die Auflösung des Vereins „Nikolaus-Collegium der Stifts-Stadt Freckenhorst e.V.“</li> </ol>
<b>§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung</b>	<b>§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung</b>
Wenn mindestens 25 % der Mitglieder dem Vorstand schriftlich erklären, dass sie eine Mitgliederversammlung wünschen, muss der Vorstand diese innerhalb von 14 Tagen – nach der Antragstellung – einberufen. Dem Antrag muss eine Tagesordnung beigelegt werden.	Keine Änderung
<b>§ 9 Vorstand</b>	<b>§ 9 Vorstand</b>
Der Vorstand besteht aus sechs Vorstandsmitgliedern, drei	Der Vorstand besteht aus sieben oder acht Vorstandsmitgliedern, drei oder vier

<p>geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern und drei Beisitzern.</p> <p>Der Sprecher, der Schriftführer und der Kassierer bilden den geschäftsführenden Vorstand. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands kann jeweils mit einem anderen geschäftsführenden Vorstandsmitglied den Verein „Nikolaus-Collegium der Stifts-Stadt Freckenhorst e.V.“ gerichtlich und außergerichtlich vertreten.</p>	<p>geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern und vier Beisitzern. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.</p> <p>Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der erste Vorsitzende, der Geschäftsführer, der stellvertretende Geschäftsführer und der Primas (§ 12 dieser Satzung) bilden den geschäftsführenden Vorstand. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands kann jeweils mit einem anderen geschäftsführenden Vorstandsmitglied den Verein „Nikolaus-Collegium der Stifts-Stadt Freckenhorst e.V.“ gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten.</p>
<p>Beisitzer sind kraft Amtes der Primas (gewählter Vorsitzender der Nikoläuse), der Obermuff (gewählter Vorsitzender der Ruprechte) und eine von den Freckenhorster Nachbarschaftsgemeinschaften bestellte Person.</p>	<p>Beisitzer sind kraft Amtes der Nikolausdekan, der Obermuff (§ 12 dieser Satzung) und zwei durch die Mitgliederversammlung gewählte Personen, davon möglichst eine als Vertreter der Freckenhorster Nachbargemeinschaften.</p>
<p>Die Beisitzer dürfen nicht gleichzeitig geschäftsführende Vorstandsmitglieder sein.</p>	<p>Keine Änderung</p>
	<p>Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Primas.</p> <p>Sollte aufgrund entsprechender Wahl in der Mitgliederversammlung oder im Collegium zwischen dem ersten Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem stellvertretenden Vorsitzenden einerseits und dem Primas andererseits Personenidentität bestehen, bleibt die Position des Primas unbesetzt. In diesem Fall besteht der Vorstand aus nur sieben und der geschäftsführende Vorstand aus drei Mitgliedern. Bei Beendigung der</p>

	Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Die weiteren Aufgaben des Vorstands regelt eine Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
<b>§ 10 Vorstandswahlen</b>	<b>§ 10 Vorstandswahlen</b>
Die Wahl des geschäftsführenden Vorstands erfolgt in getrennten Wahlgängen.	Keine Änderung
Nacheinander werden gewählt:	Keine Änderung
der Sprecher, der Schriftführer, der Kassierer.	der erste Vorsitzende, der Geschäftsführer, der stellvertretende Geschäftsführer.
Ist ein Mitglied oder sind mehrere Mitglieder für ein Vorstandsamt vorgeschlagen, so ist das Mitglied gewählt, das mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält kein Mitglied die Mehrheit der gültigen Stimmen, so findet ein weiterer Wahlgang statt, in dem die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die in dem vorhergehenden Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.	Keine Änderung
Die Wahlperiode der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Im Jahre der Gründung wird der Kassierer für zwei Jahre und der Schriftführer für ein Jahr gewählt.	Die Wahlperiode der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre; mit Ausnahme des Primas, der als Leiter des Collegiums kraft dieser Funktion Mitglied des Vorstandes ist, soweit er nicht erster Vorsitzender ist.
<b>§ 11 Abwahl des Vorstands</b>	<b>§ 11 Abwahl des Vorstands</b>
Der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder können mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder während einer Mitgliederversammlung abgewählt werden.	Der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder - mit Ausnahme des Primas, soweit er nicht erster Vorsitzender ist - können mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden.

<p>Die Einladung muss den Punkt – Abwahl des Vorstands bzw. einzelner Vorstandsmitglieder – beinhalten. Es muss in der gleichen Mitgliederversammlung ein neuer Vorstand bzw. ein neues Vorstandsmitglied gewählt werden.</p>	<p>Keine Änderung</p>
	<p><b>§ 12 Collegium</b></p>
	<p>Im Verein wird die besondere Abteilung „Collegium“ gebildet. Mitglieder des Collegiums sind sämtliche Vereinsmitglieder, die mindestens einmal als Nikolaus oder Knecht Ruprecht an den Brauchtumsbesuchen in Freckenhorster Familien am Vorabend des Nikolaustages (5. Dezember eines jeden Jahres) aktiv teilgenommen haben. Das Collegium gibt sich unter Fortführung bisheriger Traditionen eine eigene Ordnung (Leges), die nicht Bestandteil einer Satzung ist.</p> <p>Nach näherer Maßgabe der Ordnung des Collegiums wird ein Leiter des Collegiums (Primas), ein stellvertretender Leiter (Nikolausdekan) sowie ein Sprecher der Ruprechte (Obermuff) gewählt. Der Primas ist zugleich Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Nikolausdekan und Obermuff sind zugleich Beisitzer des Vorstands.</p> <p>Die Zugehörigkeit zum Collegium endet durch Verzicht. Die Leges kann weitere Gründe vorsehen, unter anderem auch Regelungen zu einem zwangsweisen Ausschluss. In finanzieller Hinsicht ist eine Eigenständigkeit der Abteilung nicht gegeben.</p>

<b>§ 12 Abstimmungen</b>	<b>§ 13 Abstimmungen</b>
Alle Beschlüsse des Vereins „Nikolaus-Collegium der Stifts-Stadt Freckenhorst e.V.“ werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern im Einzelnen nicht etwas anderes bestimmt ist.	Keine Änderung
Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung eines Antrags.	Stimmgleichheit bedeutet mit Ausnahme des § 9 Ablehnung eines Antrags.
<b>§ 13 Protokollführung</b>	<b>§ 14 Protokollführung</b>
Von den Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung sind Beschlussprotokolle anzufertigen.	Von den Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung sind Beschlussprotokolle durch den geschäftsführenden Vorstand anzufertigen.
Die Beschlussprotokolle sind von mindestens zwei geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.	Keine Änderung
<b>§ 14 Beschlussfähigkeit</b>	<b>§ 15 Beschlussfähigkeit</b>
Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.	Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
<b>§ 15 Kassenprüfer</b>	<b>§ 16 Kassenprüfung</b>
	Die Kasse des Vereins ist jährlich vor der Mitgliederversammlung zu prüfen.
Zur Prüfung der Kassenführung des Vereins werden zwei Kassenprüfer gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein und nicht mit der Kassenführung beauftragt sein. Die Kassenprüfung hat sich sowohl auf die förmliche als auch auf die sachliche Richtigkeit zu erstrecken.	Keine Änderung
Die Wahlperiode der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. In jedem Jahr scheidet ein Kassenprüfer aus. Im Gründungsjahr wird ein Kassenprüfer nur für ein Jahr gewählt.	Die Wahlperiode der Kassenprüfer beträgt grundsätzlich zwei Jahre. In jedem Jahr scheidet ein Kassenprüfer aus. Um dies zu erreichen, kann ein Kassenprüfer für ein Jahr



	gewählt werden.
<b>§ 16 Auflösung des „Nikolaus-Collegium der Stifts-Stadt Freckenhorst e.V.“</b>	<b>§ 17 Auflösung des „Nikolaus-Collegium der Stifts-Stadt Freckenhorst e.V.“</b>
Bei Auflösung oder Aufhebung des „Nikolaus-Collegium der Stifts-Stadt Freckenhorst e.V.“ oder Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Organisation, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Eine letzte Mitgliederversammlung legt diesen Empfänger fest. Es wird dieser letzten Mitgliederversammlung nahegelegt, das Vermögen Zwecken in Freckenhorst zuzuführen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.	Bei Auflösung oder Aufhebung des „Nikolaus-Collegium der Stifts-Stadt Freckenhorst e.V.“ oder bei Wegfall des steuergünstigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Nikolaus-Stiftung der Stifts-Stadt Freckenhorst, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
<b>§ 17 Inkrafttreten</b>	<b>§ 18 Inkrafttreten</b>
Die Satzung tritt mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung am 23.04.2004 in Kraft.	Die Satzung tritt mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung am 23.04.2004 in Kraft.
Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 21. August 2009.	Geändert durch Beschlüsse der Mitgliederversammlungen am 16. Januar 2015.
Unterschriften auf der Original-Satzung:	Keine Änderung
Paul Klümper Jörg Stukenbrock August Weiser Markus Meibeck Dieter Averhoff Michael Risse Peter Marberg Ludger Jostmann Bernhard Lütkemöller	